

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN VON PRIVA

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

„Allgemeine Geschäftsbedingungen“:	diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen von Priva.
„Anfangsdauer“:	die im Vertrag bezeichnete ursprüngliche Laufzeit des Vertrages.
„Ankaufspreis“:	der im Vertrag bezeichnete Ankaufspreis für die Produkte.
„Auftraggeber“:	der im Vertrag bezeichnete Kunde.
„Beginn“:	der im Vertrag bezeichnete Zeitpunkt des Inkrafttretens.
„Dienstleistungen“:	Dienstleistungen von Priva im Sinne des Vertrages (mit Ausnahme der Cloud-Dienste von Priva, für die folgende Bedingungen gelten: https://www.priva.com/general-conditions).
„Dienstleistungsvergütung“:	die im Vertrag bezeichneten Vergütungen für die Dienste.
„DSGVO“:	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
„Garantie“:	die Garantie gemäß Artikel 10.1.
„Garantiefrist“:	die Garantiefrist gemäß Artikel 10.2.
„Hardwareprodukt“:	das im Vertrag bezeichnete Hardwareprodukt.
„Partei(en)“:	Priva und/oder der Auftraggeber.
„Priva“:	die betreffende Priva-Entität, wie Priva Horticulture B.V., Priva Building Automation B.V., Priva Labs B.V., mit der der Vertrag geschlossen wird und die die betreffenden Produkte und/oder Dienstleistungen in Rechnung stellt.
„Produkte“:	Hardwareprodukte, Softwareprodukte oder andere Produkte, die in dem Vertrag näher definiert sind.
„Softwareprodukt“:	das im Vertrag bezeichnete Softwareprodukt.
„Vertrag“:	der Vertrag zwischen Priva und dem Auftraggeber, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
„Vertrauliche Informationen“:	alle von einer Vertragspartei oder in ihrem Namen offengelegten Informationen (in jeder Form, einschließlich schriftlicher, mündlicher,

visueller oder elektronischer Form und unabhängig davon, ob diese Informationen vor oder nach dem Datum des Vertrages vorliegen), einschließlich aller Geschäfts-, Finanz-, Handels-, technischen, betrieblichen, organisatorischen, rechtlichen, Management- und Marketinginformationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder vernünftigerweise im normalen Geschäftsbetrieb als vertraulich angesehen werden können.

Artikel 2 – Anwendbarkeit

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als ausdrücklicher Bestandteil für Angebotsabgaben, Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, den Vertrag und alle nachfolgenden Verträge, die Priva und der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen geschlossen haben.
- 2.2 Eine unverbindliche Angebotsabgabe von Priva für die Produkte oder Dienstleistungen stellt kein Angebot dar und gilt nur für einen Zeitraum von 20 Arbeitstagen ab dem Tag ihrer Abgabe.
- 2.3 Eine Bestellung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Auftraggeber gilt von Priva nur dann als angenommen, wenn Priva sie auf eine der folgenden Weisen akzeptiert hat: (i) schriftlich, (ii) durch Absendung einer Rechnung im Zusammenhang mit dieser Bestellung oder (iii) durch Ausführung der Bestellung, wobei der Vertrag zu diesem Zeitpunkt zustande kommt.
- 2.3 Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 3 – Produkte

- 3.1 Die Produkte stimmen in allen wesentlichen Merkmalen mit den vertraglichen Spezifikationen überein.
- 3.2 Von Priva bereitgestellte Muster, Zeichnungen, deskriptive Materialien oder Anzeigen und Beschreibungen oder Abbildungen in den Katalogen oder Broschüren von Priva werden nur ausgehändigt oder veröffentlicht, um einen Eindruck der Produkte zu geben, sind jedoch nicht Bestandteil des Vertrags und stellen keinen vertraglichen Wert dar.
- 3.3 Enthalten Hardwareprodukte eingebettete Software, erteilt Priva hiermit eine beschränkte, unbefristete, nicht-exklusive, gebührenfreie Lizenz, die eingebettete Software ausschließlich für den normalen Gebrauch der Produkte zu verwenden.
- 3.4 Falls Priva den Auftraggeber mit Softwareprodukten ausrüstet, so gelten diese Produkte als lizenziert und nicht verkauft, und das Recht des Auftraggebers, diese Produkte zu verwenden, ist auf ein nicht-exklusives, nicht übertragbares Recht beschränkt, das Softwareprodukt während der Laufzeit des Vertrags für seine internen geschäftlichen Zwecke und ausschließlich für den vorgesehenen Gebrauch zu verwenden. Darüber hinaus unterliegt das Nutzungsrecht für das Softwareprodukt des Auftraggebers den ausdrücklich im Vertrag bezeichneten Nutzungsparametern und sonstigen Beschränkungen.
- 3.5 Der Auftraggeber darf das Softwareprodukt nicht ändern, anpassen, wechseln, übersetzen oder daraus abgeleitete Werke erstellen, das Softwareprodukt nicht mit anderer Software zusammenführen oder verteilen, Unterlizenz erteilen, leasen, vermieten, ausleihen oder das Softwareprodukt anderweitig an einen Dritten weitergeben.
- 3.6 Der Auftraggeber wendet kein Reverse Engineering an und wird die Produkte nicht dekompileieren, demontieren oder anderweitig versuchen, den Quellcode für die Software in den Produkten zu finden,

es sei denn, wenn und soweit die im Rechtsgebiet des Auftraggebers geltenden Rechtsvorschriften, unabhängig von einem anderslautenden Vertragsverbot, dem Auftraggeber das Recht einräumen, dies zu tun, um Informationen zu erhalten, die für die Interoperabilität der Software mit anderer Software erforderlich sind. In diesem Fall hat der Auftraggeber diese Informationen jedoch zunächst bei Priva anzufordern, und Priva kann nach ihrem Ermessen entweder solche Informationen an den Auftraggeber weitergeben oder dem Auftraggeber Zugang zum Quellcode zur Erlangung dieser Informationen gewähren, und zwar zu angemessenen Bedingungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung für diese Nutzung des Quellcodes, um sicherzustellen, dass die Eigentumsrechte von Priva und ihren Lieferanten geschützt werden.

- 3.7 Die Softwareprodukte dürfen nur in Verbindung mit den im Vertrag bezeichneten Geräten, Software und Systemen verwendet werden.
- 3.8 Priva ist nicht verpflichtet, die Produkte zu installieren, zu montieren, instand zu halten oder Unterstützung zu leisten, sofern die Vertragsparteien nichts anderes in einem gesonderten Vertrag vereinbaren.

Artikel 4 – Dienstleistungen

- 4.1 Priva erbringt die Dienstleistungen auf professionelle und angemessene Weise und bemüht sich, die Dienstleistungen nach angemessenen wirtschaftlichen Anstrengungen im Einklang mit dem Vertrag zu erfüllen.
- 4.2 Der Auftraggeber versichert, die erforderliche Mitwirkung zu leisten, um die Erbringung der Dienstleistungen seitens Priva zu ermöglichen, einschließlich der rechtzeitigen Beantwortung von Fragen seitens Priva, der rechtzeitigen Bereitstellung von Gegenständen, die der Auftraggeber nach vernünftigem Ermessen zu liefern hat, des Zugangs zu den Räumlichkeiten und geeigneter Apparatur, eines angemessenen Arbeitsraums und eines angemessenen Zugangs zum Netz und zur Software-Umgebung des Auftraggebers (falls zutreffend).
- 4.3 Priva ist die ausschließliche Inhaberin aller Rechte, Titel und Interessen (einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum) von allen Informationen, die von Priva bei der Erbringung der Dienste generiert und/oder gesammelt werden.

Artikel 5 – Lieferung, Risiko und Eigentum

- 5.1 Priva wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um das vereinbarte Liefer- oder Leistungsdatum einzuhalten. Ist Priva (voraussichtlich) nicht in der Lage, das Liefer- oder Leistungsdatum einzuhalten, teilt Priva dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich die betreffenden Umstände mit und gibt dabei ein Datum an, an dem Priva vernünftigerweise erwarten darf, die Produkte liefern oder die Dienstleistungen erbringen zu können. Priva haftet weder in irgendeiner Weise für Verluste oder Schäden, die dem Auftraggeber infolge der Nichtlieferung der Produkte durch Priva oder der Nichtausführung der Dienstleistungen zu oder vor dem vereinbarten Liefertermin entstehen, noch stellt eine derartige Nichterfüllung eine Vertragsverletzung dar.
- 5.2 Für die Lieferung von Hardwareprodukten finden die Incoterms der Internationalen Handelskammer Anwendung, die zum jeweiligen Lieferdatum gelten. Sofern keine speziellen Incoterms und Zielbestimmungen vereinbart wurden, liefert Priva die Produkte innerhalb der Niederlande CARRIAGE PAID TO (CPT) an den angegebenen Zielort (wie im Vertrag bezeichnet) und außerhalb der Niederlande EX WORKS (EXW) De Lier.
- 5.3 Priva liefert das Softwareprodukt an den Auftraggeber zu dem im Vertrag genannten Lieferdatum in der dort angegebenen Weise. Das Softwareprodukt gilt bei Lieferung als unwiderruflich angenommen, es

sei denn, der Vertrag sieht vor, dass die Annahme im Rahmen eines gemeinsam vereinbarten Annahmeverfahrens erfolgt.

- 5.4 Das Eigentum an Hardwareprodukten geht erst auf den Auftraggeber über, wenn alle Beträge, die Priva für die gemäß diesem Vertrag an den Auftraggeber gelieferten Produkte und Dienstleistungen vom Auftraggeber zu verlangen berechtigt ist, sowie alle Beträge, die Priva vom Auftraggeber aufgrund der Nichteinhaltung einer Zahlungsfrist oder einer anderen Vertragsbedingung geschuldet werden, vollständig bezahlt sind.
- 5.5 Hardwareprodukte, die Priva unter Eigentumsvorbehalt liefert, dürfen vom Auftraggeber nur im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass die Hardwareprodukte identifizierbar sind oder bleiben. Sollte der Auftraggeber in Verzug sein oder sollten gute Gründe zur Annahme vorliegen, dass der Auftraggeber eine seiner Verpflichtungen nicht erfüllt, hat Priva das Recht, die ihr gehörenden Hardwareprodukte vom Auftraggeber oder von einem Dritten, der die Produkte auf Kosten des Auftraggebers in Gewahrsam hat, zu entfernen.
- 5.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Hardwareprodukte gegen Verlust, Schaden und Diebstahl zu versichern und die Versicherungspolice auf Verlangen von Priva zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Artikel 6 – Lieferungen auf Abruf

- 6.1 Wurde vereinbart, dass Lieferungen auf Abruf erfolgen und keine Abruffrist angegeben ist, so ist Priva – wenn drei (3) Monate nach dem Datum des Inkrafttretens keine Lieferungen auf Abruf stattgefunden haben – berechtigt, dem Kunden innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Versendung der Anfrage schriftlich mitzuteilen, innerhalb welcher Frist die Lieferungen auf Abruf noch erfolgen. Diese Frist, gerechnet ab dem Tag der Anfrage, darf drei (3) Monate oder eine kürzere Dauer, die Priva im Rahmen der Angemessenheit angegeben hat, nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist und sechs (6) Monate nach dem Datum des Inkrafttretens kommt der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug und die Lager- und Versicherungskosten gehen zulasten des Auftraggebers.

Artikel 7 – Unterstützung bei Bau, Installation und Montage

- 7.1 Fallen Installations- oder Montagearbeiten unter den Vertrag, so stellt der Auftraggeber sicher, dass alle von Dritten zu installierenden Einrichtungen und Arbeiten verfügbar sind und so installiert und ausgeführt werden, dass die Arbeiten von Priva dadurch nicht verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.
- 7.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass Priva alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und dass alle erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig vorliegen.
- 7.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass Priva beim Eintreffen, wie vereinbart, unverzüglich und ohne Unterbrechung ihre Tätigkeiten aufnehmen kann und dass alle erforderlichen Sicherheits- und sonstigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen sind und aufrechterhalten werden. Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten sicher, dass alle benötigten Hilfskräfte, Hilfsmittel, Wasser, Energie, Heizung und Beleuchtung rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- 7.4 Bei Nichterfüllung der in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen ist Priva berechtigt, dem Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Priva kann in diesem Fall nicht länger an eine geltende Lieferfrist gebunden werden, wobei diese Lieferfrist mindestens um den Zeitraum verlängert wird, in dem Priva nicht in der Lage war, ihre Tätigkeiten auszuüben.

Artikel 8 – Preis und Zahlung

- 8.1 Der Auftraggeber zahlt Priva den Ankaufspreis und die Dienstleistungsvergütung oder, falls der Vertrag keinen Ankaufspreis oder keine Dienstleistungsvergütung vorsieht, die Listenpreise von Priva, wie sie zum Zeitpunkt der Versendung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen gelten.
- 8.2 Ankaufspreise und Dienstleistungsentgelte sind in Euro angegeben und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, sonstigen Umsatzsteuern, Nebenkosten und Ausgaben.
- 8.3 Etwaige Schätzungen der Vergütungen, die im Vertrag genannt werden, dienen nur allgemeinen Planungszwecken. Die tatsächlich fälligen Vergütungen werden auf der Grundlage der tatsächlichen Zeit und der Materialien berechnet, die für die Erbringung der Dienstleistungen aufgewendet wurden.
- 8.4 Sofern im Vertrag keine anderen Zahlungsfristen vorgesehen sind, zahlt der Auftraggeber alle in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gemäß dem Vertrag:
- (i) kommt der Auftraggeber ohne weitere Mahnung bei Nichterfüllung des Vertrags in Verzug und werden alle Forderungen von Priva an den Auftraggeber sofort fällig;
 - (ii) ist der Auftraggeber verpflichtet, auf den ausstehenden Betrag die gesetzlichen Zinsen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu zahlen, die Priva im Zusammenhang mit der Eintreibung eines überfälligen Betrags entstehen;
 - (iii) behält Priva sich das Recht vor, die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen auszusetzen, bis alle ausstehenden Beträge (einschließlich Zinsen und Kosten) bezahlt sind; und
 - (iv) gehen die Kosten für die Aussetzung und Wiederaufnahme zulasten des Auftraggebers.
- 8.5 Alle Zahlungen des Auftraggebers sind ohne Aufrechnung, Einbehaltung oder Aussetzung zu leisten.

Artikel 9 – Zusätzliche Tätigkeiten

- 9.1 Hat Priva auf Anfrage oder mit Zustimmung des Auftraggebers zusätzliche Produkte geliefert oder zusätzliche Dienstleistungen erbracht, die nicht Bestandteil des Vertrages sind, so zahlt der Auftraggeber für diese zusätzlichen Produkte oder Dienstleistungen die vereinbarten Preise oder, falls zwischen den Parteien keine Tarife vereinbart wurden, die Listenpreise von Priva. Priva ist nicht verpflichtet, einer solchen Anfrage nachzukommen, und kann verlangen, dass der Auftraggeber für diese zusätzlichen Produkte oder Dienstleistungen einen gesonderten Vertrag schließt.
- 9.2 Wünscht der Auftraggeber zusätzliche Produkte oder Dienstleistungen, so informiert Priva den Auftraggeber auf Nachfrage über die finanziellen und operativen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung. Eine Anfrage nach zusätzlichen Produkten oder Dienstleistungen rechtfertigt nicht die Kündigung des Vertrags seitens des Auftraggebers.

Artikel 10 – Garantie

- 10.1 Priva stellt sicher, dass

- (i) Hardwareprodukte während des Garantiezeitraums frei von wesentlichen Werkstoff- oder Konstruktionsmängeln sind;
 - (ii) die Softwareprodukte während des Garantiezeitraums hauptsächlich gemäß den Spezifikationen arbeiten; und
 - (iii) die Dienstleistungen mit mindestens demselben Grad an Kompetenz und Befähigung durchgeführt werden, wie sie üblicherweise von Beratern, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erbringen, ausgeübt werden.
- 10.2 Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Garantiefrist für Hardwareprodukte vierundzwanzig (24) Monate ab dem Versanddatum und für Softwareprodukte neunzig (90) Tage ab Lieferung. Für Produkte und Komponenten, die dem Verschleiß unterliegen oder eine begrenzte Lebensdauer haben, gelten kürzere Garantiefristen. Die Garantiefrist für diese Produkte und Komponenten ist in der Preisliste von Priva angegeben. Die Garantiefrist für solche Produkte oder Komponenten ist in keinem Fall länger als die erwartete Lebensdauer.
- 10.3 Während der Garantiefrist wird Priva nach ihrem Ermessen (i) den Kaufpreis der fehlerhaften Hardwareprodukte (ganz oder teilweise) gutschreiben oder die fehlerhaften (Komponenten der) Hardwareprodukte reparieren oder ersetzen; oder ii) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um einen etwaigen reproduzierbaren Fehler in den Softwareprodukten zu beheben, oder, falls Priva einen solchen Mangel nicht beheben kann, die vom Auftraggeber an Priva für die fehlerhaften Softwareprodukte tatsächlich gezahlte Vergütung an den Auftraggeber zurückerstatten. In diesem Fall entfällt das Recht des Auftraggebers, solche Softwareprodukte zu verwenden. Priva führt alle nicht anforderungsgemäßen Dienstleistungen, die Priva vom Auftraggeber schriftlich gemeldet werden, innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Abschluss dieser Dienstleistungen den Anforderungen entsprechend durch.
- 10.4 Die Garantien treten an die Stelle aller anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle gesetzlichen Garantien; sämtliche stillschweigenden Garantien in Bezug auf die Verkäuflichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck der Produkte und ähnliche Garantien werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Die in Artikel 10.3 definierten Ansprüche sind die einzigen und ausschließlichen Ansprüche des Auftraggebers und betreffen die einzige Haftung von Priva für Ansprüche aufgrund von Garantieverletzungen oder anderweitig im Zusammenhang mit nicht vertragsgemäßen Produkten oder Dienstleistungen.
- 10.5 Der Auftraggeber hat die Produkte bei Erhalt auf sichtbare und vernünftigerweise erkennbare Mängel zu überprüfen und Priva innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich über jeden Anspruch auf eine Mängelbeseitigung im Rahmen der Garantie auf solche Mängel zu informieren. Diese Mitteilung muss eine detaillierte Beschreibung der Anspruchsgrundlage enthalten. In Ermangelung dessen wird das Recht des Auftraggebers, im Rahmen der Garantie einen Entschädigungsanspruch aufgrund derart offensichtlicher und deutlich erkennbarer Mängel erheben zu können, als verloren betrachtet. Darüber hinaus kann der Auftraggeber in Bezug auf andere Mängel keinen Anspruch mehr unter der Garantie geltend machen, wenn der Auftraggeber Priva einen solchen Anspruch nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, unter genauer Beschreibung der Anspruchsgrundlage, angezeigt hat.
- 10.6 Wenn Priva (Komponenten der) Produkte ersetzt, um ihre Garantieverpflichtungen zu erfüllen, werden diese ersetzten (Komponenten der) Produkte Eigentum von Priva. Der Auftraggeber gibt die ersetzten (Komponenten solcher) Produkte auf erstes Verlangen von Priva unverzüglich in der Originalverpackung an Priva zurück.

- 10.7 Die Garantieverpflichtung entfällt, wenn die Mängel ganz oder teilweise auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:
- (i) zweckfremde, unvorsichtige oder unsachgemäße Verwendung, externe Ursachen wie Feuer- oder Wasserschäden;
 - (ii) wenn der Auftraggeber die Produkte ohne vorherige Genehmigung von Priva ändert oder ändern lässt.

Artikel 11 – Haftung

- 11.1 Unbeschadet des Artikels 11.3 haftet Priva unter keinen Umständen aufgrund eines Vertrags, einer unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit in beiden Fällen), einer Fehldarstellung (mit Ausnahme von betrügerischen Falschangaben), einer Verletzung der gesetzlichen Verpflichtungen oder einer sonstigen Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete Einsparungen, Einnahmen, Sachen, Verlust oder Beschädigung von Daten, Nutzungsverlust, Verlust des Geschäfts- oder Firmenwerts, Verlust aufgrund von Verspätung, Geldbußen, Zwangsgelder oder für indirekte Schäden oder Folgeschäden oder jegliche andere Schäden.
- 11.2 Unbeschadet der Artikel 11.1 und 11.3 ist die Gesamthaftung von Priva (einschließlich der Haftung für Rückgewährschuldverhältnisse) aufgrund des Vertrags, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit in beiden Fällen), Fehldarstellungen (mit Ausnahme von betrügerischen Falschangaben), Verletzung von gesetzlichen Verpflichtungen oder auf andere Weise beschränkt auf: (i) den vom Auftraggeber an Priva gezahlten Betrag (ohne Mehrwertsteuer) für die Produkte oder Dienstleistungen, die einer solchen Haftung unterliegen; oder (ii) im Falle von Dauerverträgen, den vom Auftraggeber während der drei (3) Monate vor dem ersten Haftungsbeginn gezahlten Nettopreis.
- 11.3 Nichts in diesem Vertrag gilt als Ausschluss oder Einschränkung der Haftung von Priva:
- (i) in Bezug auf Verlust oder Schaden, der durch Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von Priva oder der Geschäftsleitung von Priva verursacht wurde;
 - (ii) bei von Priva oder von ihren Funktionsträgern, Angestellten, Agenten oder Auftragnehmern verursachten Personenschäden oder Tod einer Person; oder
 - (iii) in einer Art und Weise, die nach dem zwingenden, vernünftigerweise anwendbaren Recht nicht durchsetzbar oder nichtig ist.
- 11.4 Priva ist innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Schadenszeitpunkt über Ansprüche wegen Verlust oder Schaden zu unterrichten. Bei Nichtbenachrichtigung verfallen diese Entschädigungsansprüche.
- 11.5 Priva haftet nicht für Ansprüche Dritter, die sich aus Informationen oder Ratschlägen von Priva an den Auftraggeber oder seine Kunden ergeben oder in irgendeiner Weise damit zusammenhängen, und der Auftraggeber hält Priva von solchen Ansprüchen frei.
- 11.6 Der Auftraggeber hält Priva von Ansprüchen Dritter frei, einschließlich Produkthaftungsansprüchen aufgrund eines Mangels in einem Produkt oder System, das der Auftraggeber an einen Dritten geliefert hat und das (unter anderem) aus Produkten von Priva bestand oder von Priva geliefert wurde, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Schaden durch diese Produkte verursacht wurde.
- 11.7 Wenn sich der Auftraggeber wegen aus dem Vertrag entstandenen Verbindlichkeiten von Priva an die Priva Holding B.V., die Muttergesellschaft der Priva-Gruppe aufgrund einer von ihr gemäß Buch 2 Artikel 403 Abs. 1 Buchst. f niederländisches BGB, abgegebenen Erklärung wendet, kann Priva Holding B.V.

gegenüber dem Auftraggeber dieselben Haftungsbeschränkungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend machen, auf die sich Priva gegenüber dem Auftraggeber berufen kann.

Artikel 12 – Laufzeit und Beendigung

- 12.1 Dauerverträge beginnen mit dem Datum des Inkrafttretens und enden nach Ablauf der ursprünglichen Laufzeit. Nach Ablauf der ursprünglichen Laufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere aufeinanderfolgende zusätzliche Zeiträume von jeweils einem (1) Jahr (oder um einen von den Vertragsparteien schriftlich vereinbarten Zeitraum), es sei denn, eine der Vertragsparteien setzt die andere Partei schriftlich davon in Kenntnis, den Vertrag nicht zu verlängern, und zwar mindestens drei (3) Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag sich normalerweise verlängert hätte.
- 12.2 Jede Vertragspartei kann den Vertrag unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus diesem Vertrag nach schriftlicher Mitteilung an die andere Vertragspartei mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:
- (i) die andere Vertragspartei eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat, die, wenn sie beherrschbar ist, nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach schriftlicher Mitteilung dieser Verletzung wieder behoben worden ist;
 - (ii) der anderen Vertragspartei vorläufiger Zahlungsaufschub gewährt wurde oder die andere Vertragspartei Insolvenz oder Liquidation angemeldet hat, diese Partei eine Gläubigerversammlung einberufen hat oder einen Vergleich mit Gläubigern geschlossen hat oder eine solche Vereinbarung zu treffen beabsichtigt; oder wenn
 - (iii) höhere Gewalt vorlag, die länger als 60 Kalendertage gedauert hat.

Artikel 13 – Geistiges Eigentum

- 13.1 Vorbehaltlich der in Artikel 3 ausdrücklich vorgesehenen begrenzten Rechte behalten sich Priva und/oder ihre Lizenzgeber alle Rechte, Eigentumsrechte und Interessen an den Produkten vor, einschließlich aller damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum. Dem Auftraggeber werden nur die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich genannten Rechte gewährt.
- 13.2 Alle Änderungen, Anpassungen oder Verbesserungen, die in Bezug auf die Produkte vorgenommen oder entwickelt wurden, unabhängig davon, ob sie auf Verlangen des Auftraggebers vorgenommen oder entwickelt wurden, sind und bleiben Eigentum von Priva.
- 13.3 Priva ist ausschließliche Inhaberin aller Rechte an Eigentum und Interessen (einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum) an allen Materialien, Dokumentationen, Software, Websites oder Informationen, die sich aus der Erbringung der Dienste ergeben oder die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag für den Auftraggeber entwickelt oder bereitgestellt wurden.
- 13.4 Priva wird den Auftraggeber gegen etwaige Ansprüche, Gerichtsverfahren oder Verfahren Dritter verteidigen, denen zufolge ein Produkt – in unveränderter Form, wie ursprünglich von Priva geliefert und bei gemäß diesem Vertrag zulässiger Verwendung – Rechte des geistigen Eigentums verletzt („Anspruch“). Priva zahlt alle Vergleichsbeträge, die von den Prozessparteien vereinbart werden bzw. die Entschädigung, die von einem zuständigen Gericht endgültig zuerkannt wird. Wenn Priva vernünftigerweise der Auffassung ist, dass ein Element der Produkte zum Anspruchsgegenstand werden kann, kann Priva nach eigener Wahl (a) eine Lizenz erhalten, um dem Auftraggeber die Verwendung des Produkts gemäß diesem Vertrag zu gestatten; (b) das Produkt so verändern, dass keine Verletzung mehr vorliegt; oder, wenn keine der vorstehenden Optionen wirtschaftlich angemessen ist, (c) das Produkt gegen eine Erstattung des Ankaufspreises zurücknehmen (abzüglich eines anteiligen Betrags für seine wirtschaftliche Verwertung).

- 13.5 Priva ist nur dann verpflichtet, den Auftraggeber gemäß Artikel 13.4 freizuhalten, wenn der Auftraggeber Priva unverzüglich schriftlich von dem Anspruch gegen ihn unterrichtet, die Kontrolle der Verteidigung und der Beilegung des Anspruchs an Priva überträgt und nach vernünftigem Ermessen mit Priva an dieser Verteidigung mitwirkt.

Artikel 14 – Vertraulichkeit

- 14.1 Die vertrauliche Informationen empfangende Vertragspartei hat die gleiche Sorgfalt wie beim Geheimhaltungsschutz ihrer eigenen vergleichbaren vertraulichen Informationen (jedoch in keinem Fall weniger als eine angemessene Sorgfalt) anzuwenden und erklärt:
- (i) vertrauliche Informationen der offenlegenden Vertragspartei nicht für andere als die vertraglichen Zwecke zu verwenden;
 - (ii) vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Zustimmung der offenlegenden Vertragspartei, den Zugang zu vertraulichen Informationen der offenlegenden Vertragspartei auf ihre Arbeitnehmer, verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer und Agenten zu beschränken, die diesen Zugang für die Vertragszwecke benötigen und mit der empfangenden Vertragspartei Geheimhaltungsvereinbarungen mit Schutzmaßnahmen unterzeichnet haben, die nicht weniger streng sein dürfen als der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Schutz.
- 14.2 Die empfangende Vertragspartei kann vertrauliche Informationen der offenlegenden Vertragspartei offenlegen, wenn dies aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist, sofern die empfangende Vertragspartei die offenlegende Vertragspartei im Voraus über diese Offenlegung (soweit gesetzlich zulässig) unterrichtet und auf Kosten der offenlegenden Vertragspartei zur Mitwirkung bereit ist, wenn die offenlegende Vertragspartei die Offenlegung anfechten will.
- 14.3 Bei Beendigung oder Kündigung des Vertrags gibt die empfangende Vertragspartei unverzüglich alle vertraulichen Informationen der offenlegenden Vertragspartei zurück oder vernichtet sie, unter der Bedingung, dass von der Empfängerin lediglich wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zur Rückgabe oder Vernichtung etwaiger elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen zu erwarten sind und dass weder die Empfängerin noch ihre Vertreter verpflichtet sind, eine elektronische Kopie vertraulicher Informationen, die gemäß dem standardmäßigen elektronischen Sicherungs- und Archivierungsverfahren der Empfängerin oder ihrer Vertreter erstellt wurde, zurückzugeben oder zu vernichten. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die Rückgabe oder Vernichtung aller vertraulichen Informationen nicht durchführbar ist, oder ist eine Vertragspartei nach geltendem Recht oder nach geltendem Buchführungsrecht verpflichtet, eine Kopie der vertraulichen Informationen für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren, so kann sie eine Kopie der vertraulichen Informationen aufbewahren, die unter Wahrung des Schutzes dieses Übereinkommens aufzubewahren ist.
- 14.4 Die Bestimmungen dieses Vertrags sind vertraulich und dürfen von keiner der Vertragsparteien ohne vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei veröffentlicht werden.

Artikel 15 – Datenschutz

- 15.1 Der Auftraggeber garantiert Priva gegenüber, dass er im Einklang mit dem geltenden (Datenschutzrecht-)Recht sowie mit allen anderen (lokalen) Rechtsvorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Durchführungsvorschriften und branchenspezifische Vorschriften, handelt, dass er seine Systeme und Infrastrukturen jederzeit angemessen schützt und dass der Inhalt, die Nutzung und/oder die Verarbeitung der Daten nicht unrechtmäßig sind und keinerlei Rechte Dritter verletzen.

- 15.2 Soweit Priva im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten verarbeitet:
- a) garantiert der Auftraggeber Priva gegenüber, dass er berechtigt ist, diese personenbezogenen Daten zu erheben (erheben zu lassen) und diese Daten von (Unterauftragsverarbeitern von) Priva verarbeiten zu lassen, dass er die Personen, deren personenbezogene Daten von Priva verarbeitet werden können („die betroffenen Personen“), ordnungsgemäß informiert hat und dass er über die schriftliche Zustimmung dieser betroffenen Personen verfügt, soweit gesetzlich vorgeschrieben;
 - b) garantiert Priva dem Auftraggeber, als Datenverarbeiterin im Einklang mit ihren unmittelbaren Verpflichtungen aus der DSGVO zu handeln; und
 - c) dass für diese Datenverarbeitung die Datenverarbeitungsvereinbarung in Anlage 1 gilt.
- 15.3 Priva ist berechtigt, personenbezogene Daten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu übermitteln, wenn die Voraussetzungen in Kapitel 5 der DSGVO erfüllt sind oder die DSGVO für die betreffende Übermittlung von Daten für Priva nicht gilt.
- 15.4 Der Auftraggeber verteidigt Priva gegen jeglichen Anspruch eines Dritten oder von betroffenen Personen, einschließlich etwaiger Geldstrafen und Abgaben, die als Zwangsgeld gelten, das gegen Priva von einer Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde verhängt wurde als Folge von oder im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages aufgrund einer Verletzung von (lokalen) Gesetzen und Verordnungen und/oder einer Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels 15 seitens des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird Priva die erforderlichen Informationen übergeben und seine Mitwirkung zusichern, um die Verhängung einer Geldbuße, eines Zwangsgeldes oder einer sonstigen Schadensposition abzuwenden oder zu mindern.

Artikel 16 – Ausfuhrkontrollen

- 16.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Handlungen des Auftraggebers zur Förderung der Vertragsdurchführung mit den möglicherweise anwendbaren Ausfuhrkontrollvorschriften und/oder Einfuhrvorschriften, einschließlich der Ausfuhrkontrollvorschriften der EU und der Ausfuhrbestimmungen („Export Administration Regulations“) des US-Handelsministeriums, im Einklang stehen.
- 16.2 Der Auftraggeber muss alle möglicherweise anwendbaren Embargos und Handelssanktionen einhalten, einschließlich Embargos und Handelssanktionen, die von den Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten, der EU oder einem befugten Drittstaat verhängt wurden und aufrechterhalten bleiben. Der Auftraggeber wird Produkte oder Dienstleistungen weder direkt noch indirekt (weiter)verkaufen, liefern, weitergeben, übertragen, exportieren oder reexportieren an i) eine Partei, die anzuwendenden Sanktionsregelungen unterworfen ist oder ii) einen Dritten, der (letztlich) direkt oder indirekt Eigentum einer solchen sanktionierten Partei ist oder unter ihrer Kontrolle steht oder in deren Namen handelt, oder iii) einen Dritten, der direkt oder indirekt an Tätigkeiten beteiligt ist, wobei die Produkte oder Dienstleistungen ganz oder teilweise für die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen oder ihre Trägermittel bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Artikel 17 – Sonstiges

- 17.1 Dieser Vertrag stellt die gesamten Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt etwaige frühere Regelungen, Abreden oder Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- 17.2 Keine Vertragspartei darf ihre aus diesem Vertrag entstehenden Rechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise abtreten, übertragen oder veräußern. Priva kann den Vertrag insgesamt jedoch ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers bei Interesse an Fusion, Konsolidierung, Erwerb oder Veräußerung oder einer anderen Übertragung des

- (nahezu) gesamten Unternehmens oder der (nahezu) gesamten Vermögenswerte auf einen Rechtsnachfolger übertragen.
- 17.3 Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrags berührt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des übrigen Vertrags, und die Vertragsparteien werden alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um innerhalb einer angemessenen Frist eine Einigung über alle rechtlichen und vernünftigen Änderungen des Vertrags zu erzielen, die erforderlich sein könnten, um, soweit möglich, die gleiche Wirkung zu erzielen, die durch die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung erreicht worden wäre.
- 17.4 Änderungen dieses Vertrags sind nur wirksam oder verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Priva hat jedoch das Recht, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Eine solche Änderung ist ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Änderung auf der Website von Priva veröffentlicht wurde, auf diesen Vertrag anwendbar.
- 17.5 Eine Person, die nicht Vertragspartei dieses Vertrags ist, kann aus diesem Vertrag oder in Bezug auf diesen Vertrag keine Rechte ableiten.
- 17.6 Der Auftraggeber ist nicht Agent oder Vertriebshändler von Priva, es sei denn, dies wurde auf der Grundlage eines gesonderten Vertrags vereinbart.
- 17.7 Dieser Vertrag und alle damit zusammenhängenden Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Auslegung und Durchführung dieses Vertrags unterliegen ausschließlich niederländischem Recht, ohne Beachtung der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und ohne Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG). Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, werden auf eine der beiden folgenden Methoden endgültig beigelegt: (i) haben beide Parteien zum Zeitpunkt der Anhängigmachung eines solchen Rechtsstreits ihren Wohnsitz in den Niederlanden oder in einem Land, das mit den Niederlanden ein Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen über gerichtliche Entscheidungen geschlossen hat, so wird ein solcher Rechtsstreit ausschließlich dem zuständigen Gericht in Den Haag, Niederlande, vorgelegt; oder ii) hat eine Vertragspartei zum Zeitpunkt der Anhängigmachung eines solchen Rechtsstreits ihren Wohnsitz in einem Land außerhalb der Niederlande oder in einem Land, das mit den Niederlanden kein Übereinkommen über die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen geschlossen hat, so wird eine solche Streitigkeit nur nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC Rules) von einem mit dem auf diesen Vertrag anwendbaren Recht bekannten Schiedsrichter beigelegt, wobei dieser Schiedsrichter gemäß dieser Schiedsordnung ernannt wird und das Schiedsverfahren in Den Haag in den Niederlanden in englischer Sprache stattfindet.

ANLAGE1 – DATENVERARBEITUNGSVEREINBARUNG

In dieser Datenverarbeitungsvereinbarung (1) wird der **Auftraggeber** als „**Verantwortlicher**“ und (2) **Priva** als „**Verarbeiterin**“ bezeichnet. Der Verantwortliche und die Verarbeiterin werden gemeinsam als „**Vertragsparteien**“ bezeichnet. Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten für diese Anlage 1 die Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen von Priva.

HINTERGRUND

- (A) Im Rahmen der Vertragsdurchführung kann die Verarbeiterin personenbezogene Daten für den Verantwortlichen verarbeiten; die Parteien möchten dies durch die in dieser Anlage 1 enthaltene Datenverarbeitungsvereinbarung weiter regeln („**DVV**“).

DIE VERTRAGSPARTEIEN KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

- 1.1 Sofern nichts anderes angegeben ist, haben in dieser DVV die folgenden Wörter und Sätze folgende Bedeutung:

„**Betroffene Person**“: eine natürliche Person, deren personenbezogene Daten im Rahmen des Vertrags verarbeitet werden und die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren Faktoren, die ihre physische, physiologische, psychische, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität kennzeichnen;

„**Sicherheitsvorfall**“: eine Sicherheitsverletzung, die versehentlich oder unrechtmäßig zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Änderung von oder zum unbefugten Zugang zu übermittelten, gespeicherten oder auf andere Weise verarbeiteten personenbezogenen Daten einer oder mehrerer betroffenen Personen führt;

„**vergeben**“ und „**Vergabe**“: Verfahren, bei dem eine der Vertragsparteien sicherstellt, dass ein Dritter seinen Verpflichtungen aus dieser DVV nachkommt, und „**Unterauftragsverarbeiter**“: die Vertragspartei, an die die Verpflichtungen von der Verarbeiterin vergeben werden.

- 1.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser DVV und des Vertrags sind die Bestimmungen dieser DVV für die Verarbeitung personenbezogener Daten maßgebend. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Vertrags maßgebend.

2. VERARBEITUNGSVERPFLICHTUNGEN

- 2.1 Die Verarbeiterin darf in Bezug auf personenbezogene Daten, die im Namen des Verantwortlichen verarbeitet werden, nur gemäß dem Vertrag, der DVV oder anderweitig auf der Grundlage der schriftlichen Weisungen des Verantwortlichen tätig werden, es sei denn, eine für die Verarbeiterin geltende Bestimmung des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten verpflichtet sie zur Verarbeitung. In diesem Fall unterrichtet die Verarbeiterin den Verantwortlichen vor der Verarbeitung von dieser Rechtsvorschrift, es sei denn, dass diese Rechtsvorschrift diese Unterrichtung aus wichtigem öffentlichem Interesse verbietet.

- 2.2 Der Verantwortliche stellt sicher, dass seine Anweisungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit der DSGVO und anderen anwendbaren (lokalen) (Datenschutz-)Verordnungen übereinstimmen.

3. SICHERHEIT

- 3.1 Die Verarbeiterin ergreift geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um ein dem Risiko entsprechendes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Bei der Festlegung der Maßnahmen seitens der Verarbeiterin werden der Stand der Technik, die Durchführungskosten, die Art, der Umfang, der Kontext und die Verarbeitungszwecke sowie die in Bezug auf Schwere und Wahrscheinlichkeit unterschiedlichen Risiken für die Rechte und Freiheiten von Personen berücksichtigt.
- 3.2 Zusätzlich zur allgemeinen Verpflichtung gemäß Artikel 3.1 umfassen solche technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen als Mindestschutzstandard die Einhaltung der in Artikel 3.3 genannten Sicherheitsmaßnahmen.
- 3.3 Die Verarbeiterin berücksichtigt als Mindestanforderung die folgenden Arten von Sicherheitsmaßnahmen:
- Informationssicherheitssysteme;
 - physische Sicherung;
 - Zugangskontrolle;
 - Technologien zur Sicherung und zum Schutz der Privatsphäre;
 - Sensibilisierung, Schulung und Sicherheitskontrollen des Personals;
 - Störfallmanagement/Führungsverantwortung/Betriebskontinuität.

4. SICHERHEITSVORFÄLLE

- 4.1 Die Verarbeiterin ergreift technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um die in der DSGVO festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheitsvorfälle zu erfüllen.
- 4.2 Tritt ein Sicherheitsvorfall ein, so unterrichtet die Verarbeiterin unverzüglich den Verantwortlichen und stellt ihm die ersten bekannten Informationen über die Art und die (Kategorien der) von dem Sicherheitsvorfall betroffenen Personen und Personenregister zur Verfügung.
- 4.3 Der Verantwortliche erkennt an, dass die Verarbeiterin unverzüglich alle erforderlichen und geeigneten Korrekturmaßnahmen ergreifen muss, um etwaige Mängel ihrer technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu beheben, und der Verantwortliche gewährt der Verarbeiterin auf deren erstes Ersuchen angemessene Unterstützung.

5. VERTRAULICHKEIT

- 5.1 Die Verarbeiterin erklärt sich damit einverstanden, die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen vertraulich zu behandeln und stellt sicher, dass sich ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet haben.
- 5.2 Innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung oder Ablauf dieser DVV vernichtet die Verarbeiterin alle vorhandenen Kopien personenbezogener Daten der betroffenen Personen, es sei denn, i) dies ist gesetzlich verboten oder ii) es wurden weitere Vereinbarungen mit dem Verantwortlichen über die etwaige Rückgabe dieser personenbezogenen Daten getroffen.
- 5.3 Dieser Artikel 5 lässt die von den Vertragsparteien vereinbarten unabhängigen Geheimhaltungspflichten unberührt.

6. MITWIRKUNG

- 6.1 Der Verarbeiterin arbeitet nach Möglichkeit mit dem Verantwortlichen zusammen, um es den betroffenen Personen zu ermöglichen, ihre etwaigen Rechte, einschließlich des Rechts auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und des Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Weitergabe personenbezogener Daten auszuüben.
- 6.2 Die Verarbeiterin wirkt mit dem Verantwortlichen an der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und einer vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde mit, zumindest soweit dies im Hinblick auf die ihr zur Verfügung stehenden Informationen und die Art der Verarbeitung möglich ist.
- 6.3 Die Verarbeiterin behält sich das Recht vor, dem Verantwortlichen ihren regulären Stundensatz für ihre Mitwirkung in Rechnung zu stellen.

7. VERGABE

- 7.1 Der Verantwortliche erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Verarbeiterin ihre Pflichten aus dieser DVV im Wege einer schriftlichen Vereinbarung an Unterauftragsverarbeiter vergeben kann, die ein der Verarbeiterin im Rahmen dieser DVV vergleichbares Schutzniveau für die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen bieten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vergabe an Microsoft.
- 7.2 Die Verarbeiterin unterrichtet den Verantwortlichen über geplante Änderungen in Bezug auf die Hinzufügung oder Ersetzung anderer Unterauftragsverarbeiter, die es dem Verantwortlichen ermöglichen, Einwände gegen solche Änderungen zu erheben. Wenn der Verantwortliche seinen Einspruch aufrechterhält, kann er als einzigen und ausschließlichen Anspruch den Vertrag unter der Bedingung kündigen, dass er alle Vergütungen und Kosten für die restliche Laufzeit des Vertrags entrichtet.

8. AUDITS

- 8.1 Auf erstes Verlangen stellt die Verarbeiterin dem Verantwortlichen die Informationen zur Verfügung, die er dem Ermessen nach zum Nachweis seiner Verpflichtungen aus dieser DVV benötigt und stellt dem Verantwortlichen, soweit verfügbar, von unabhängigen externen Prüfern ausgestellte Zertifizierungen (z. B. ISO-Zertifizierung) zur Verfügung, aus denen dieser Nachweis hervorgeht.
- 8.2 Der Verantwortliche hat das Recht, die Einhaltung dieser DVV durch die Verarbeiterin auf Kosten des Verantwortlichen bis zu einem Mal pro Vertragsjahr zu überprüfen, wenn der Verantwortliche nach eigenem Ermessen der Auffassung ist, dass das Recht nach Artikel 8.1 im Einzelfall nicht ausreichend ist oder eine zuständige Datenschutzbehörde dies verlangt. Bei der Auswahl des Verantwortlichen und der Zustimmung der Verarbeiterin wird ein solches Audit von i) der Verarbeiterin oder ii) einem qualifizierten, unabhängigen externen Sicherheitskontrolleur („**Kontrolleur**“) durchgeführt. Während eines solchen Audits kann der Kontrolleur die Einrichtungen der Verarbeiterin während normaler Bürozeiten betreten, ohne dass sich dies unverhältnismäßig auf die Tätigkeiten, insbesondere nicht auf die allgemeine IT-Sicherheit der Verarbeiterin auswirkt. Es wird dem Kontrolleur ermöglicht, die Arbeitsabläufe, Vorrichtungen und technische Infrastruktur der Verarbeiterin zu untersuchen.
- 8.3 Die Verarbeiterin kann eine Vergütung für ihre Anstrengungen verlangen, Audits durchzuführen und/oder zu ermöglichen. Die Verarbeiterin leistet Unterstützung in Form von bis zu einem Personentag pro Audit ohne zusätzliche Kosten für den Verantwortlichen.
- 8.4 Geht aus dem Auditbericht des Kontrolleurs hervor, dass die von der Verarbeiterin getroffenen Maßnahmen und Vorkehrungen dieser DVV nicht in ausreichendem Maße entsprechen, so stimmen sich

die Vertragsparteien darüber ab, wie die Verarbeiterin die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um diese Anforderungen noch zu erfüllen.

9. **LAUFZEIT UND BEENDIGUNG**

Sobald die Vereinbarung beendet wird oder abläuft, bleibt diese DVV in Kraft, solange von der Verarbeiterin personenbezogene Daten betroffener Personen verarbeitet werden. Danach endet die DVV von Rechts wegen.
